Schwadorf
Rechtsanwaltskanzlei

Janine Schwadorf
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Büroanschrift:
Rittershausstraße 15
53113 Bonn

Büro Alfter:
Weberstraße 164
53347 Alfter

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Schwadorf

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 17.9.2014) gelten für alle Verträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Schwadorf, Rittershausstr. 15, 53113 Bonn (nachfolgend: „Kanzlei“) und dem Mandaten/der Mandantin (nachfolgend „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten.

Diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Mandanten erkennt die Kanzlei nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch dann, wenn die Kanzlei in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Mandanten die Dienstleistung gegenüber dem Mandanten vorbehaltlos ausführt.

2. Begründung und Umfang eines Mandatsverhältnisses

Ein Mandatsverhältnis wird nicht allein durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon oder die Kommunikation via eines Sozialen Netzwerks begründet. Hierzu bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien. Die Kanzlei behält sich auch nach Erteilung einer Vollmacht grundsätzlich vor, ein Mandat innerhalb einer angemessenen Frist abzulehnen.

Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Der konkrete Auftragsumfang kann in Form einer Honorarvereinbarung bestimmt werden. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilt. Ein solcher Auftrag muss wenigstens in Textform via Email erfolgen und von der Kanzlei mit einer korrespondierenden Email angenommen werden.

Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

Die Rechtsberatung der Kanzlei bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte die rechtliche Angelegenheit von ausländischem Recht berührt sein, wird die Kanzlei hierauf rechtzeitig hinweisen. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen oder aber der Kanzlei den Auftrag zu erteilen, diese Leistung bei einem fachkundigen Dritten zu beziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Das Einverständnis des Mandanten mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Mandatsverhältnisses.

3. Kommunikation und Vertraulichkeit

Die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen sie im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit der Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die vom Mandanten zu Beginn des Mandatsverhältnisses bekanntgegebenen Adressdaten (inkl. Email, Telefon und Fax) gelten bis zu einer durch den Mandanten angezeigten Adressänderung als korrekt.
Gibt der Mandant eine Email- und/oder Faxadresse als Adressdaten an, so erklärt sich der Mandant damit

einverstanden, dass

- Informationen auch über diese Kommunikationswege ausgetauscht werden können,
- die Kanzlei mit der Übermittlung von Informationen über diese Kommunikationswege ihren Informationspflichten nachkommt und
- diese Informationen unverschlüsselt per Email übersendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit bei der Nutzung von Email und Fax nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere Emails – ähnlich wie Postkarten – für jedermann einsehbar zwischen den Nachrichtenfächern hin- und hergesendet werden. Für verschlüsselten Email-Verkehr müssen beide Parteien etwaige Schlüssel einrichten, dies erfolgt nur nach ausdrücklicher Absprache der Parteien in Schriftform.

Die Kanzlei ist berechtigt, ihr vom Mandanten im Rahmen des Mandates übergebene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass seitens der Kanzlei mündliche, ohne vorherige Prüfung rechtlicher und tatsächlicher Gegebenheiten, erteilte Auskünfte nicht Grundlage einer wirtschaftlichen Disposition oder sonstigen Entscheidung des Mandanten sein können.

4. Mitwirkungspflichten des Mandanten

Dem Mandanten ist bewusst, dass ihm innerhalb des Mandatsverhältnisses Mitwirkungspflichten obliegen. Der Mandant hat die Kanzlei über alle mit dem Mandant zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln.

Wenn das Mandat die Kommunikation mit einer Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten erfordert, wird der Mandant selbst während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Kontakt mit den zuvor genannten aufnehmen.

Ferner hat der Mandant der Kanzlei mitzuteilen, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder er bzw. seine gesetzlichen Vertreter über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

Schließlich hat der Mandant, die ihm von der Kanzlei übermittelten Ausführungen, Schreiben und Schriftsätze dahingehend sorgfältig zu prüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig sind. Bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hat der Mandant die Kanzlei unverzüglich darüber zu informieren.

5. Vergütung

a. Vergütung nach dem RVG

Soweit keine individuelle Honorarvereinbarung zwischen der Kanzlei und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach RVG richten sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Honorarvereinbarung getroffen.

b. Vorschuss

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Kanzlei einen Vorschuss fordern. Ausgelegte oder einzuzahlende Gerichts- oder Verfahrensgebühren kann die Kanzlei sofort zur Gänze erstattet verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder werden Auslagen nicht auf Anforderung erstattet, kann die Kanzlei nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Kanzlei ist verpflichtet, dem Mandanten ihre Absicht die Tätigkeit einzustellen rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Mandanten Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

c. Abtretung und Aufrechnung

Hat der Mandant gegenüber Dritten Anspruch auf Erstattung von Gebühren gegen die Kanzlei, so tritt er diese im Voraus sicherungshalber in Höhe der jeweils gegen ihn bestehenden Forderung der Kanzlei ab. Die Kanzlei ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach

Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Zahlung

Für sämtliche Rechnungen der Kanzlei wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsstellung vereinbart (§§ 186 ff. BGB). Verzug tritt mit dem 15. Tag nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mehrere Auftragnehmer haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei, wenn die Kanzlei für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

7. Rechtsschutzversicherung, Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Für den Ausgleich der bei Kanzlei entstehenden Kosten ist der Mandant als Auftraggeber verantwortlich. In Höhe der gesetzlichen Gebühren beteiligt sich möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung an den Kosten. Dies gilt allerdings regelmäßig nicht für Fahrtkosten oder Abwesenheitsgelder, die bei auswärtigen Terminen anfallen, oder soweit ein die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar vereinbart worden ist. Solche Kosten trägt der Mandant in jedem Fall.

Bei geringem Einkommen oder hohen Fixkosten kann ein Anspruch auf staatliche Unterstützung für die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten bestehen (Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe).

Die Kanzlei berät über die Voraussetzungen und übernimmt auf Wunsch die Beantragung bei Vorlage von vollständig ausgefüllten und mit allen nötigen Belegen versehenen Formularen. Die Vordrucke stellt die Kanzlei auf Wunsch zur Verfügung.

Allerdings deckt die bewilligte Prozesskostenhilfe nur die Kosten bei der Kanzlei sowie die Gerichtskosten. Durch die Prozesskostenhilfe sind nicht abgedeckt die Kosten für die Erstellung von Fotokopien, die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen außerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks sowie das Abwesenheitsgeld.

Im Falle des Unterliegens im Prozess (auch teilweise), muss der Mandant sich an den gegnerischen Kosten entsprechend beteiligen, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fährlässigkeit verursachten Vermögensschaden wird hiermit auf 500.000 (in Worten: fünfhunderttausens) Euro pro Versicherungsfall beschränkt, soweit die Haftung nicht noch weiter durch eine gesondert abgeschlossene individuelle Haftungsbeschränkung beschränkt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9. Verjährung

Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

10. Berufshaftpflichtversicherung

Die Kanzlei unterhält eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensereignis/Versicherungsfall in Höhe von

500.000,00 €

(in Worten: fünfhunderttausend)

bei der ERGO Versicherungsgruppe AG(Ergo Versicherungsgruppe AG, Victoriaplatz 2, 40198 Düsseldorf).

11. Aktenaufbewahrung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Kanzlei, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei der Kanzlei vorher abholt. Das Gleiche gilt für andere Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Kanzlei aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

12. Änderungen

Bei Änderungen der Mandatsbedingungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Beratungsauftrages gültige Fassung, es sei denn, der Mandant hat der Änderung der Mandatsbedingungen in einem laufenden Beratungsverhältnis wenigstens in Textform zugestimmt.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen mit dem Mandanten einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Die Mandatsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn, Deutschland.

Die allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei Schwadorf habe ich zur Kenntnis genommen, eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Mandant